



INTERNATIONAL CENTRE  
FOR DISPUTE RESOLUTION®

# VERFAHREN ZUR BEILEGUNG INTERNATIONALER STREITIGKEITEN

(Einschließlich Mediations- und Schiedsverfahrensregeln)

*Regeln geändert mit Wirkung vom 1. Juni 2009*

*Gebührentabelle geändert mit Wirkung vom 1. Juni 2010*

[icdr.org](http://icdr.org)

©2010 International Centre for Dispute Resolution und American Arbitration Association, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Diese Regeln sind urheberrechtlich zugunsten des ICDR und der AAA geschützt und zur Verwendung im Zusammenhang mit den administrativen Dienstleistungen von ICDR/AAA bestimmt. Jeder unerlaubte Gebrauch und jede unerlaubte Veränderung dieser Regeln kann eine Verletzung der Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder anderer Gesetze darstellen. Bitte kontaktieren Sie +1 212.484.4181 oder [websitemail@adr.org](mailto:websitemail@adr.org) für weitere Informationen.

## Inhaltsverzeichnis

### Verfahren Zur Beilegung Internationaler Streitigkeiten

<b>Einleitung</b>	6
Internationale Mediationsverfahren	7
Internationale Schiedsverfahren	8
<b>Internationale Mediationsregeln</b>	11
1. Vereinbarung der Parteien	11
2. Einleitung des Mediationsverfahrens	11
3. Vertretung	12
4. Ernennung des Mediators	12
5. Unparteilichkeit des Mediators und Pflicht zur Offenlegung	13
6. Vakanzen	14
7. Pflichten und Befugnisse des Mediators	14
8. Pflichten der Parteien	15
9. Keine Öffentlichkeit	16
10. Vertraulichkeit	16
11. Keine stenografische Mitschrift	17
12. Beendigung des Mediationsverfahrens	17
13. Haftungsausschluss	17
14. Auslegung und Anwendung der Regeln	17
15. Vorschuss	18
16. Auslagen	18
17. Kosten des Mediationsverfahrens	18
18. Sprache	19

<i>Internationale Schiedsverfahrensregeln</i>	20
<b>Einleitung des Schiedsverfahrens</b>	20
Schiedsanzeige und Schiedsklage	20
Klageerwiderung und Widerklage	21
Klageänderung	22
<b>Das Schiedsgericht</b>	23
Anzahl der Schiedsrichter	23
Benennung der Schiedsrichter	23
Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter	24
Ablehnung von Schiedsrichtern	25
Ersetzung eines Schiedsrichters	26
<b>Allgemeine Vorschriften</b>	27
Vertretung	27
Ort des Schiedsverfahrens	27
Sprache	28
Rüge der Unzuständigkeit	28
Durchführung des Schiedsverfahrens	29
Weitere Schriftsätze	30
Mitteilungen	30
Beweisaufnahme	31
Mündliche Verhandlung	31
Sichernde und vorläufige Maßnahmen	32

Sachverständige	32
Säumnis	33
Schließen des Verfahrens	34
Rügeverzicht	34
Schiedssprüche, Entscheidungen und Beschlüsse	35
Form und Wirkung des Schiedsspruches	35
Anwendbares Recht und Rechtsbehelfe	36
Vergleich oder andere Gründe zur Verfahrensbeendigung	37
Auslegung oder Berichtigung des Schiedsspruches	37
Kosten	38
Vergütung der Schiedsrichter	38
Kostenvorschuss	39
Vertraulichkeit	39
Haftungsausschluss	40
Auslegung der Regeln	40
Eilmaßnahmen zur Sicherung	40
<b>Verwaltungsgebührentabellen</b> <b>(Standard- und flexible Gebühren)</b>	43
Standard-Gebührentabelle	44
Gebührenerstattung im Rahmen der Standard-Gebührentabelle	46
Flexible Gebührentabelle	47
Anmietung des Sitzungssaals	50

### Einleitung

Die internationale Geschäftswelt bedient sich der Schiedsgerichtsbarkeit zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten, die im globalen Wirtschaftsverkehr auftreten. Hierbei stehen unterstützende Gesetze zur Verfügung. Das New Yorker Übereinkommen von 1958 ist weithin angenommen worden und bietet ein zur Durchsetzung von Schiedsklauseln günstiges regulatorisches Umfeld. Schiedssprüche in internationalen Handelsstreitigkeiten werden von staatlichen Gerichten in den meisten Teilen der Welt anerkannt, sogar weitgehender als ausländische Gerichtsurteile. Die gewählte Schiedsinstitution nimmt bei der erfolgreichen Beilegung eines internationalen Wirtschaftsrechtsstreits eine Schlüsselrolle ein. Das International Centre for Dispute Resolution® (ICDR) ist die internationale Abteilung der American Arbitration Association (AAA) und ausschließlich für die Administration aller internationalen Angelegenheiten der AAA zuständig. Die Erfahrung und die internationale Expertise des ICDR sowie die Sprachkompetenz seiner Mitarbeiter tragen entscheidend zur effizienten Gestaltung des Streitbeilegungsprozesses bei. Das internationale Streitbeilegungssystem des ICDR baut auf seiner Fähigkeit auf, das Verfahren zu fördern, die Kommunikation zu erleichtern, für die Ernennung qualifizierter Schiedsrichter und Mediatoren zu sorgen, die Kosten zu kontrollieren, kulturelle Sensibilitäten zu verstehen, Engpässe des Verfahrens zu überwinden und seine internationalen Mediations- und Schiedsverfahrensregeln korrekt auszulegen und anzuwenden. Außerdem hat das ICDR zahlreiche Kooperationsverträge mit Schiedsgerichtsinstitutionen in aller Welt, um die Durchführung seiner internationalen Verfahren zu erleichtern.

## Internationale Mediationsverfahren

Unter Umständen ziehen Parteien es vor, ihre Streitsache vor Durchführung eines Schiedsverfahrens einem internationalen Mediationsverfahren zu unterwerfen. Bei einer Mediation hilft ein unparteiischer und unabhängiger Mediator den Parteien, einen Vergleich zu erzielen; der Mediator hat aber nicht die Befugnis, eine rechtsverbindliche Entscheidung oder einen rechtsverbindlichen Spruch zu fällen. Internationale Mediationsverfahren werden vom ICDR entsprechend seinen internationalen Mediationsregeln durchgeführt. Es wird keine zusätzliche Verwaltungsgebühr erhoben, wenn die Parteien eines anhängigen Schiedsverfahrens versuchen, ihre Streitigkeit unter der Administration des ICDR zu schlichten.

Wenn die Parteien eine Mediation in ihren vertraglichen Streitbeilegungsmechanismus einbeziehen wollen, können sie die folgende Mediationsklausel in Verbindung mit einer standardmäßigen Schiedsklausel in ihren Vertrag einfügen:

*„Sollte sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verletzung eine Streitigkeit ergeben, und sollte sich diese nicht durch Verhandlungen beilegen lassen, werden die Parteien zunächst nach Treu und Glauben versuchen, die Streitigkeit durch Mediation entsprechend den internationalen Mediationsregeln des International Centre for Dispute Resolution beizulegen, bevor sie ein Schiedsverfahren, Gerichtsverfahren oder anderes Verfahren zur Konfliktlösung einleiten.“*

Wenn die Parteien eine bestehende Streitigkeit durch einen Mediator schlichten lassen wollen, können sie folgende Vereinbarung treffen:

*„Die Parteien vereinbaren hiermit für die folgende Streitigkeit die Durchführung eines Mediationsverfahrens unter der Administration des International Centre for Dispute Resolution entsprechend seinen internationalen Mediationsregeln. (Die Klausel kann auch Bestimmungen in Bezug auf die Qualifikation des Mediators / der Mediatoren, die Zahlungsweise, den Sitzungsort und jede andere Regelung vorsehen, die für die Parteien von Bedeutung ist.)“*

Das ICDR kann die Mediation an einem beliebigen Ort weltweit ansetzen und wird eine Liste mit international spezialisierten Mediatoren vorschlagen.

## Internationale Schiedsverfahren

Da das ICDR eine Abteilung der AAA ist, können die Parteien zukünftige Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren gemäß diesen Regeln entscheiden lassen, indem sie eine der folgenden Klauseln in ihre Verträge aufnehmen:

*„Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verletzung ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren entschieden, das von dem International Centre for Dispute Resolution entsprechend seinen internationalen Schiedsverfahrensregeln durchgeführt wird.“*

oder

*„Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verletzung ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren entschieden, das von der American Arbitration Association entsprechend ihren internationalen Schiedsverfahrensregeln durchgeführt wird.“*

Mögliche ergänzende Vereinbarungen:

- (a) *„Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt (eins oder drei)“;*
- (b) *„Der Ort des Schiedsverfahrens ist (Stadt und/oder Land)“; oder*
- (c) *„Die Sprache(n) des Schiedsverfahrens ist/sind \_\_\_\_\_.“*

Den Parteien wird geraten, beim Verfassen ihrer Verträge oder bei Entstehen einer Streitigkeit eine persönliche oder telefonische Besprechung mit dem ICDR zu erbitten, um ein geeignetes Verfahren zur Auswahl von Schiedsrichtern sowie andere Angelegenheiten zu besprechen, die eine effektive schiedsgerichtliche Beilegung der Streitigkeit erleichtern können.

Im Rahmen dieser Regeln haben die Parteien die Freiheit, jedes beliebige Verfahren zur Ernennung der Schiedsrichter zu vereinbaren oder Schiedsrichter zu benennen, auf die sie sich einigen. Die Parteien können sich bezüglich der Benennung von Schiedsrichtern bei Vertragsabschluss oder nach Entstehen einer Streitigkeit einigen.



Diese Flexibilität erlaubt es den Parteien, dasjenige Verfahren anzuwenden, das ihrer Ansicht nach ihren Anforderungen am besten entspricht. Beispielsweise können die Parteien wählen, ob sie einen Einzelschiedsrichter oder ein mit drei oder mehr Schiedsrichtern besetztes Schiedsgericht einsetzen möchten. Sie können sich darauf einigen, dass die Schiedsrichter vom ICDR benannt werden oder dass jede Seite einen Schiedsrichter benennt und diese beiden einen dritten benennen, wobei das ICDR die Benennung vornimmt, sollte durch dieses Verfahren nicht zeitnah ein Schiedsgericht gebildet werden. Die Parteien können auch gemeinsam vom ICDR eine Liste von Schiedsrichtern anfordern, von der jede Partei Personen streichen kann, die für sie nicht akzeptabel sind, oder die Parteien können das ICDR anweisen, ohne Einreichung der Listen Schiedsrichter zu benennen, oder sie können diese Angelegenheit auch völlig dem Ermessen des ICDR überlassen. Außerdem können die Parteien eine Reihe anderer Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts vereinbaren. In jedem Fall wird das ICDR, sollten sich die Parteien auf kein Verfahren zur Benennung oder zur Bestimmung der Schiedsrichter einigen können, nach Anhörung der Parteien die Schiedsrichter benennen. Auf diese Weise gewährleisten die Regeln größtmögliche Parteiautonomie, während sie gleichzeitig sicherstellen, dass das ICDR zur Unterstützung bereit steht, sollten die Parteien zu keiner Übereinkunft kommen. Indem sie ein Schiedsverfahren nach diesen Regeln vorsehen, können die Parteien die Unsicherheit vermeiden, bei einem örtlichen Gericht die Entscheidung verfahrensrechtlicher Streitfragen beantragen zu müssen. Diese Regeln sind – so wie sie durch das ICDR angewendet werden – dazu bestimmt, der globalen Geschäftswelt schnelle, effiziente und wirtschaftliche Schiedsverfahrensdienste zu bieten.

Wo immer in den Regeln ein Begriff im Singular verwendet wird, wie „Partei“, „Kläger“ oder „Schiedsrichter“, schließt dieser auch den Plural mit ein, sofern es mehr als eine solche Person gibt. [Für die deutsche Fassung gilt zudem, dass die männliche Bezeichnung gleichzeitig die weibliche mit einschließt.]

Parteien, die in einer internationalen Streitigkeit Schiedsklage beim International Centre for Dispute Resolution oder bei der AAA erheben wollen, können dies online via AAASWebFile® unter [www.adr.org](http://www.adr.org) tun oder sich direkt an das ICDR in New York, Bahrain oder Singapur wenden. Parteien können eine Schiedsklage auch bei einem der regionalen AAA-Büros einreichen.

Wenn Sie eine Schiedsklage per Post oder Telefax erheben möchten, füllen Sie bitte das (die) entsprechende(n) Formular(e) aus und senden es (sie) an die Abteilung für Klageeinreichungen der AAA/ICDR (Case Filing Services).

International Centre for Dispute Resolution  
A Division of the American Arbitration Association  
Case Filing Services  
1101 Laurel Oak Road, Suite 100  
Voorhees, NJ 08043  
USA

Telefonnummer: +1 856.435.6401

Gebührenfreie Telefonnummer innerhalb der USA: 877.495.4185

Telefaxnummer innerhalb der USA: 877.304.8457

Telefaxnummer außerhalb der USA: +1 212.484.4178

E-Mail: [casefiling@adr.org](mailto:casefiling@adr.org)

Für weitere Informationen zu diesen Regeln wenden Sie sich bitte an das International Centre for Dispute Resolution unter der Nummer +1 212.484.4181 oder besuchen Sie die Website des ICDR unter **[www.icdr.org](http://www.icdr.org)**.

Die englische Fassung dieser Regeln ist der für Auslegungsfragen maßgebliche, offizielle Text.

# Internationale Mediationsregeln

## 1. Vereinbarung der Parteien

Wann immer Parteien sich schriftlich darauf geeinigt haben, Streitigkeiten nach diesen internationalen Mediationsregeln zu schlichten, oder ohne Festlegung bestimmter Regeln die Mediation einer bestehenden oder zukünftigen internationalen Streitigkeit unter der Administration des International Centre for Dispute Resolution (die internationale Abteilung der American Arbitration Association) oder der American Arbitration Association vorgesehen haben, gelten diese Regeln in der bei der Einleitung des Mediationsverfahrens geltenden Fassung als Bestandteil der Vereinbarung.

Durch Vereinbarung können die Parteien jeden Teil dieser Regeln abändern, einschließlich (aber nicht abschließend) einer Vereinbarung, die Mediation telefonisch oder mittels anderer elektronischer oder technischer Mittel durchzuführen.

## 2. Einleitung des Mediationsverfahrens

Jede Partei oder Parteien einer Streitigkeit können ein Mediationsverfahren unter Administration des ICDR einleiten, indem sie einen Antrag auf Durchführung eines Mediationsverfahrens bei einem der regionalen AAA-Büros oder Verwaltungszentren per Telefon, E-Mail, Brief oder Telefax stellen. Ein Antrag auf Durchführung eines Mediationsverfahrens kann auch online gestellt werden via AAASWebFile® unter [www.adr.org](http://www.adr.org).

Die Partei, die das Mediationsverfahren einleitet, setzt gleichzeitig die andere Partei oder Parteien über den Antrag in Kenntnis. Die beantragende Partei übermittelt dem ICDR und der anderen Partei oder den anderen Parteien die folgenden Informationen (soweit zutreffend):

- (i) Eine Kopie der vertraglichen Mediationsklausel oder der Mediationsvereinbarung zwischen den Parteien.

- (ii) Die Namen, gewöhnlichen Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern aller an der Streitigkeit beteiligten Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter im Mediationsverfahren.
- (iii) Eine kurze Darstellung der Natur der Streitigkeit sowie die Anträge.
- (iv) Etwaige besondere Eigenschaften, die der Mediator besitzen soll.

Soweit eine Vereinbarung oder ein Vertrag, in dem die Parteien die Mediation einer bestehenden oder zukünftigen Streitigkeit unter der Administration des ICDR vorgesehen haben, nicht besteht, kann eine Partei beantragen, dass das ICDR die andere Partei einlädt, an einer “Mediation kraft freiwilliger Unterwerfung” teilzunehmen. Bei Eingang eines solchen Antrags kontaktiert das ICDR die andere(n) an der Streitigkeit beteiligte(n) Partei(en) und versucht, eine Zustimmung zur Durchführung eines Mediationsverfahrens zu erhalten.

### 3. Vertretung

Vorbehaltlich der Bestimmungen des anwendbaren Rechts kann sich jede Partei durch eine Person ihrer Wahl vertreten lassen. Die Namen und Adressen solcher Personen sind allen Parteien und dem ICDR schriftlich mitzuteilen.

### 4. Ernennung des Mediators

Im Bemühen, sich auf einen gemeinsamen Mediator zu einigen, können die Parteien die Online-Profile des ICDR-Mediator-Verzeichnisses unter [www.aamediation.com](http://www.aamediation.com) einsehen. Falls die Parteien sich nicht auf einen Mediator geeinigt und kein anderes Verfahren zur Ernennung vereinbart haben, soll der Mediator wie folgt ernannt werden:

- (i) Bei Eingang eines Antrags auf Durchführung eines Mediationsverfahrens sendet das ICDR jeder Partei eine Liste mit Mediatoren aus dem ICDR-Mediatoren-Verzeichnis zu. Die Parteien werden angehalten, sich auf einen Mediator aus der vorgelegten Liste zu einigen und das ICDR von ihrer Einigung zu unterrichten.

- (ii) Wenn die Parteien sich nicht auf einen Mediator einigen können, streicht jede Partei die für sie nicht akzeptablen Mediatoren von der Liste, nummeriert die verbleibenden Namen nach Präferenz und sendet die Liste zurück an das ICDR. Sendet eine Partei die Liste nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit zurück, gelten alle Mediatoren auf der Liste als akzeptabel. Aus dem Kreis der Mediatoren, die von den Parteien übereinstimmend akzeptiert wurden und unter Berücksichtigung der angegebenen Parteipräferenzen, lädt das ICDR einen Mediator zur Übernahme des Amtes ein.
- (iii) Falls die Parteien sich auf keinen Mediator einigen können, falls akzeptable Mediatoren nicht zur Verfügung stehen oder falls aus irgendeinem anderen Grund die Ernennung nicht von der vorgelegten Liste vorgenommen werden kann, so hat das ICDR die Befugnis, andere Mitglieder des ICDR-Mediatoren-Verzeichnisses zu ernennen, ohne weitere Listen vorzulegen.

## 5. Unparteilichkeit des Mediators und Pflicht zur Offenlegung

ICDR-Mediatoren sind verpflichtet, die Muster-Verhaltensregeln für Mediatoren (“Model Standards of Conduct for Mediators”) in der zum Zeitpunkt ihrer Ernennung geltenden Fassung einzuhalten. Soweit die Muster-Verhaltensregeln und eine Vorschrift dieser Mediationsregeln voneinander abweichen, gehen die Mediationsregeln vor. Die Muster-Verhaltensregeln verpflichten die Mediatoren, (i) die Mediation abzulehnen, falls der Mediator die Mediation nicht unparteiisch durchführen kann, und (ii) so bald wie praktisch möglich alle tatsächlichen und potentiellen Interessenskonflikte anzuzeigen, die für den Mediator ersichtlich und bei vernünftiger Betrachtungsweise geeignet sind, die Unparteilichkeit des Mediators in Frage zu stellen.

Vor Annahme der Ernennung sind ICDR-Mediatoren verpflichtet, zumutbare Nachforschungen anzustellen, um zu bestimmen, ob Tatsachen bestehen, aufgrund derer bei vernünftiger Betrachtungsweise das Entstehen eines tatsächlichen oder potentiellen Interessenskonfliktes für den Mediator wahrscheinlich ist.

ICDR-Mediatoren sind verpflichtet, jeden Umstand anzuzeigen, der wahrscheinlich eine Besorgnis der Befangenheit begründen oder eine Beilegung der Streitigkeit zwischen den Parteien innerhalb des von ihnen gewünschten Zeitrahmens verhindern wird. Das ICDR leitet solche Anzeigen unverzüglich nach Erhalt an die Parteien zur Stellungnahme weiter.

Die Parteien können nach Erhalt der Anzeige eines tatsächlichen oder potentiellen Interessenskonflikts des Mediators auf eine entsprechende Rüge verzichten und mit der Mediation fortfahren. Falls eine Partei nicht damit einverstanden ist, dass der Mediator weiter tätig ist, oder falls der Interessenskonflikt des Mediators vernünftigerweise als die Integrität der Mediation zu beschädigen geeignet angesehen werden kann, wird der Mediator ersetzt.

### 6. Vakanzen

Falls ein Mediator das Amt nicht mehr ausüben will oder kann, so ernennt das ICDR einen anderen Mediator, sofern sich die Parteien nicht gemäß Ziffer 4 anderweitig einigen.

### 7. Pflichten und Befugnisse des Mediators

- (i) Der Mediator führt die Mediation basierend auf dem Prinzip der Parteiautonomie durch. Parteiautonomie bedeutet, zu einer freiwilligen und nicht erzwungenen Entscheidung zu gelangen, bei der jede Partei eine freie und informierte Wahl bezüglich des Verfahrens und des Ergebnisses trifft.
- (ii) Der Mediator hat die Befugnis, getrennte oder *ex parte* Treffen durchzuführen und anderweitig mit den Parteien und/oder ihren Vertretern zu kommunizieren, sei es vor, während oder nach einer jeden anberaumten Mediationssitzung. Solche Kommunikationen können telefonisch, schriftlich, per E-Mail, online, persönlich oder auf andere Weise erfolgen.

- (iii) Die Parteien sind angehalten, alle die gestellten Anträge betreffenden Dokumente auszutauschen. Der Mediator kann den Austausch von Schriftsätzen zu bestimmten Angelegenheiten, einschließlich der zugrundeliegenden Interessen und des Verlaufs der bisherigen Verhandlungen zwischen den Parteien, anregen. Informationen, die eine Partei vertraulich behandeln möchte, können, soweit notwendig, dem Mediator gesondert übermittelt werden.
- (iv) Der Mediator ist nicht befugt, den Parteien einen Vergleich aufzuzwingen, wird aber versuchen, den Parteien zu helfen, eine zufriedenstellende Lösung ihrer Streitigkeit zu finden. Nach seinem eigenen Ermessen kann der Mediator einer Partei vertraulich oder, mit Einverständnis der Parteien, allen Parteien zusammen mündliche oder schriftliche Vergleichsempfehlungen unterbreiten.
- (v) Falls ein umfassender Vergleich aller oder einiger Streitpunkte nicht innerhalb der anberaumten Mediationssitzung(en) erzielt wird, so kann der Mediator für eine gewisse Zeit weiterhin mit den Parteien kommunizieren, in dem fortwährenden Bestreben einen umfassenden Vergleich zu erreichen.
- (vi) Der Mediator ist kein rechtlicher Vertreter irgendeiner Partei und hat den Partei gegenüber keinerlei Treuepflichten.

## 8. Pflichten der Parteien

Die Parteien haben sicherzustellen, dass geeignete Vertreter der Parteien, die zum Abschluss eines Vergleichs befugt sind, an der Mediationssitzung teilnehmen.

Vor und während der anberaumten Mediationssitzung(en) haben sich die Parteien und ihre Vertreter, den jeweiligen Umständen der Partei entsprechend, nach besten Kräften auf eine sinnvolle und produktive Mediation vorzubereiten und sich daran zu beteiligen.

## 9. Keine Öffentlichkeit

Die Mediationssitzungen und diesbezügliche Kommunikationen sind nicht öffentlich. Die Parteien und ihre Vertreter dürfen an den Mediationssitzungen teilnehmen. Andere Personen dürfen nur mit Erlaubnis der Parteien und Einwilligung des Mediators teilnehmen.

## 10. Vertraulichkeit

Vorbehaltlich der Bestimmungen des anwendbaren Rechts oder einer Parteivereinbarung dürfen vertrauliche Informationen, die dem Mediator gegenüber von den Parteien oder anderen Beteiligten (Zeugen) im Verlauf der Mediation offengelegt werden, vom Mediator nicht weitergegeben werden. Der Mediator hat die Vertraulichkeit aller Informationen, die er im Verlaufe der Mediation erlangt, zu wahren, und sämtliche Unterlagen, Berichte oder andere Dokumente, die ein Mediator während seiner Tätigkeit in dieser Eigenschaft erhält, sind vertraulich zu behandeln.

Der Mediator darf nicht gezwungen werden, derartige Unterlagen offenzulegen oder bezüglich des Mediationsverfahrens in Gerichts- oder sonstigen streitigen Verfahren auszusagen.

Die Parteien werden die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens wahren und die folgenden Angaben nicht in einem Schiedsverfahren, gerichtlichen oder anderen Verfahren als Vortrag oder Beweismittel einbringen, soweit nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben oder das anwendbare Recht dies verlangt:

- (i) Ansichten oder Vorschläge, die von einer Partei oder einem anderen Beteiligten in Bezug auf eine mögliche vergleichsweise Beilegung der Streitigkeit vorgebracht wurden,
- (ii) Zugeständnisse, die von einer anderen Partei oder einem anderen Beteiligten im Laufe des Mediationsverfahrens gemacht wurden,
- (iii) Vorschläge oder Ansichten, die von dem Mediator vorgebracht wurden, oder



- (iv) die Tatsache, dass eine andere Partei Bereitschaft erklärt oder nicht erklärt hat, einen vom Mediator vorgeschlagenen Vergleich anzunehmen.

## 11. Keine stenografische Mitschrift

Es wird keine stenografische Mitschrift des Mediationsverfahrens angefertigt.

## 12. Beendigung des Mediationsverfahrens

Das Mediationsverfahren wird beendet:

- (i) durch Ausfertigung eines Vergleichs durch die Parteien; oder
- (ii) durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen nicht zu einer Beilegung der Streitigkeit beitragen werden; oder
- (iii) durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung aller Parteien, dass das Mediationsverfahren beendet ist; oder
- (iv) falls für 21 Tage nach Abschluss der Mediationssitzung keine Kommunikation zwischen dem Mediator und einer der Parteien oder eines ihrer Vertreter stattgefunden hat.

## 13. Haftungsausschluss

Weder das ICDR noch ein Mediator sind notwendige Parteien bzw. Streitgenossen (necessary parties) in gerichtlichen Verfahren in Bezug auf die Mediation. Weder das ICDR noch ein Mediator sind einer Partei gegenüber für Fehler, Handlungen oder Unterlassungen in Verbindung mit einer aufgrund dieser Regeln durchgeführten Mediation haftbar.

## 14. Auslegung und Anwendung der Regeln

Diese Regeln werden durch den Mediator insoweit ausgelegt und angewendet, als sie sich auf die Pflichten und Befugnisse des Mediators beziehen. Alle anderen Regeln werden vom ICDR ausgelegt und angewendet.

## 15. Vorschuss

Soweit der Mediator nichts anderes bestimmt, fordert das ICDR von den Parteien vor der Mediationsitzung einen Vorschuss ein, den es im Einvernehmen mit dem Mediator als ausreichend erachtet, um die Kosten und Auslagen der Mediation abzudecken, rechnet den Parteien gegenüber ab und erstattet einen etwaigen Restbetrag bei Abschluss der Mediation zurück.

## 16. Auslagen

Alle Auslagen des Mediationsverfahrens, einschließlich notwendiger Reisekosten und anderer Ausgaben oder Belastungen des Mediators, werden zu gleichen Teilen von den Parteien getragen, sofern sie sich nicht anderweitig einigen. Die Auslagen der Beteiligten für eine der Seiten sind von derjenigen Partei zu tragen, welche die Anwesenheit der betreffenden Beteiligten verlangt hat.

## 17. Kosten des Mediationsverfahrens

Für den Antrag auf Durchführung eines Mediationsverfahrens oder den Antrag an das ICDR, die Parteien zu einer Mediation einzuladen, wird keine Gebühr erhoben.

Die Kosten des Mediationsverfahrens richten sich nach dem im ICDR-Profil des Mediators veröffentlichten Stundensatz. Dieser Satz umfasst sowohl die Vergütung des Mediators als auch einen Anteil für die Dienste des ICDR. Es wird eine Mindestgebühr von vier Stunden für eine Mediationsitzung erhoben. Die in Ziffer 16 genannten Auslagen können hinzukommen.

Wird ein Antrag auf Durchführung eines Mediationsverfahrens zurückgenommen, eine Mediation abgesagt oder ein Vergleich erzielt, nachdem der Antrag auf Durchführung eines Mediationsverfahrens gestellt wurde, aber bevor die Mediationsitzung stattgefunden hat, so wird eine Gebühr von \$250 zuzüglich etwaig bis dahin angefallener Gebühren und Auslagen des Mediators berechnet.

Sämtliche Kosten werden den Parteien zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt, soweit sie nichts anderes vereinbaren.

Falls Sie Fragen zu den Kosten eines Mediationsverfahrens oder unseren Diensten haben, besuchen Sie unsere Website unter **[www.icdr.org](http://www.icdr.org)** oder kontaktieren Sie uns unter +1 212.484.4181.

## 18. Sprache

Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, bestimmt/ bestimmen sich die Sprache(n) des Mediationsverfahrens nach der/ den Sprache(n), in der/denen die Dokumente abgefasst sind, welche die Mediationsvereinbarung enthalten.

## Anmietung eines Sitzungssaals

Die oben beschriebenen Kosten umfassen nicht die Nutzung von ICDR-Sitzungssälen. Sitzungssäle stehen zur Anmietung zur Verfügung. Bitte erfragen Sie bei Ihrem örtlichen ICDR-Büro Verfügbarkeit und Tarife.

## Internationale Schiedsverfahrensregeln

### Artikel 1

1. Wenn die Parteien schriftlich vereinbart haben, Streitigkeiten entsprechend diesen internationalen Schiedsverfahrensregeln entscheiden zu lassen, oder wenn sie ohne Festlegung bestimmter Regeln vorgesehen haben, ein Schiedsverfahren über eine internationale Streitigkeit durch das International Centre for Dispute Resolution oder die American Arbitration Association durchzuführen, findet das Schiedsverfahren entsprechend diesen Regeln in der zum Datum des Verfahrensbeginns gültigen Fassung statt, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die die Parteien schriftlich vereinbaren.
2. Das Schiedsverfahren richtet sich nach diesen Regeln, mit der Ausnahme, dass, wenn eine dieser Regeln mit einer Vorschrift des zwingenden, auf das Schiedsverfahren anwendbaren Gesetzesrechts in Konflikt steht, eine solche Vorschrift Vorrang hat.
3. Diese Regeln legen die Pflichten und Befugnisse des Administrators, des International Centre for Dispute Resolution, einer Abteilung der American Arbitration Association, fest. Dienstleistungen des Administrators werden über seine Hauptgeschäftsstelle in New York oder über die Einrichtungen von Schiedsgerichtsinstitutionen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen, erbracht.

### Einleitung des Schiedsverfahrens

#### Schiedsanzeige und Schiedsklage

### Artikel 2

1. Die Partei, die das Schiedsverfahren einleitet („Kläger“), zeigt das Schiedsverfahren beim Administrator und gleichzeitig bei der Partei, gegen die Ansprüche erhoben werden („Beklagter“), schriftlich an.

2. Das Schiedsverfahren gilt als zu dem Datum eingeleitet, an dem die Schiedsanzeige dem Administrator zugeht.
3. Die Schiedsanzeige muss eine Schiedsklage mit folgenden Punkten beinhalten:
  - a. einen Antrag, die Streitigkeit durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen,
  - b. die Namen, Adressen und Telefonnummern der Parteien,
  - c. einen Hinweis auf die Schiedsklausel oder -abrede, auf die Bezug genommen wird,
  - d. einen Hinweis auf einen Vertrag, aus dem oder in Verbindung mit dem sich die Streitigkeit ergibt,
  - e. eine Darstellung des Anspruchs und der Tatsachen, die ihn stützen,
  - f. die Anträge und den Klagebetrag sowie,
  - g. eventuelle Vorschläge zur Bestimmung und Anzahl der Schiedsrichter, zum Ort des Schiedsverfahrens und zu der/ den Sprache(n) des Schiedsverfahrens.
4. Bei Eingang der Schiedsanzeige benachrichtigt der Administrator alle Parteien bezüglich des Schiedsverfahrens und bestätigt dessen Einleitung.

## Klageerwiderung und Widerklage

### Artikel 3

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Einleitung des Schiedsverfahrens übermittelt der Beklagte dem Kläger und allen anderen Parteien sowie dem Administrator eine schriftliche Klageerwiderung, in der er auf den Vortrag der Schiedsklage erwidert.
2. Innerhalb der Frist zur Einreichung seiner Klageerwiderung kann ein Beklagter Widerklage erheben oder Aufrechnungen erklären, die sich auf einen beliebigen von der Schiedsvereinbarung umfassten Anspruch beziehen; hierauf reicht der Kläger innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Erwiderung beim Beklagten und allen anderen Parteien sowie beim Administrator ein.

3. Ein Beklagter erwidert gegenüber dem Administrator, dem Kläger und anderen Parteien innerhalb von 30 Tagen nach Einleitung des Schiedsverfahrens auf jeglichen Vorschlag, den der Kläger in Bezug auf die Anzahl der Schiedsrichter, den Ort des Schiedsverfahrens oder die Sprache(n) des Schiedsverfahrens gemacht hat, es sei denn, die Parteien haben sich diesbezüglich bereits geeinigt.
4. Das Schiedsgericht oder, sollte das Schiedsgericht noch nicht konstituiert sein, der Administrator können alle in diesem Artikel festgelegten Fristen verlängern, wenn sie eine solche Verlängerung für gerechtfertigt halten.

## Klageänderung

### Artikel 4

Während des Schiedsverfahrens kann jede Partei ihre Schiedsklage, Widerklage oder Verteidigungsmittel ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht erachtet es wegen verspäteter Geltendmachung durch die Partei, wegen Benachteiligung gegenüber den anderen Parteien oder sonstiger Umstände als unangebracht, eine solche Änderung oder Ergänzung zuzulassen. Eine Partei darf eine Schiedsklage oder eine Widerklage nicht ändern oder ergänzen, wenn diese Änderung oder Ergänzung außerhalb des Anwendungsbereiches der Schiedsvereinbarung liegen würde.

## Das Schiedsgericht

### Anzahl der Schiedsrichter

#### Artikel 5

Haben die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter nicht vereinbart, wird ein Einzelschiedsrichter benannt, es sei denn, der Administrator entscheidet nach seinem Ermessen, dass aufgrund der Größe, Komplexität oder anderer Umstände des Falles die Benennung von drei Schiedsrichtern angebracht ist.

### Benennung der Schiedsrichter

#### Artikel 6

1. Die Parteien können sich auf ein Verfahren zur Benennung der Schiedsrichter einigen und unterrichten den Administrator über dieses Verfahren.
2. Die Parteien können, mit oder ohne Unterstützung des Administrators, Schiedsrichter benennen. Werden solche Benennungen vorgenommen, informieren die Parteien den Administrator, damit den Schiedsrichtern eine Benachrichtigung über die Benennung gemeinsam mit einem Exemplar dieser Regeln übermittelt werden kann.
3. Haben sich innerhalb von 45 Tagen nach Einleitung des Schiedsverfahrens nicht alle Parteien auf ein Verfahren zur Benennung des/der Schiedsrichter(s) oder auf die Bestimmung des/der Schiedsrichter(s) geeinigt, ernannt der Administrator auf schriftliches Verlangen einer der Parteien den/die Schiedsrichter und bestimmt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Haben sich alle Parteien auf ein Verfahren zur Benennung des/der Schiedsrichter(s) geeinigt, sind aber nicht alle Benennungen innerhalb der in diesem Verfahren vorgegebenen Frist erfolgt, nimmt der Administrator auf schriftliches Verlangen einer der Parteien alle Aufgaben wahr, die nach dem vereinbarten Verfahren noch durchzuführen sind.

4. Im Rahmen der Benennung der Schiedsrichter wird sich der Administrator, nachdem er den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, bemühen, geeignete Schiedsrichter auszuwählen. Der Administrator kann auf Verlangen einer der Parteien oder auf eigene Initiative Schiedsrichter anderer Nationalität als die der Parteien benennen.
5. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, benennt der Administrator, falls in der Schiedsanzeige zwei oder mehr Kläger oder Beklagte angegeben sind, spätestens 45 Tage nach Einleitung des Schiedsverfahrens alle Schiedsrichter.

## Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter

### Artikel 7

1. Schiedsrichter, die entsprechend diesen Schiedsverfahrensregeln tätig werden, müssen unparteiisch und unabhängig sein. Bevor er die Ernennung annimmt, legt ein potentieller Schiedsrichter dem Administrator gegenüber sämtliche Umstände offen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit hervorrufen könnten. Wenn sich in irgendeiner Phase des Schiedsverfahrens neue Umstände ergeben, die derartige Zweifel hervorzurufen geeignet sind, hat ein Schiedsrichter diese Umstände gegenüber den Parteien und dem Administrator unverzüglich offenzulegen. Bei Eingang derartiger Informationen von einem Schiedsrichter oder einer Partei hat der Administrator diese an die anderen Parteien und an das Schiedsgericht weiterzugeben.
2. Weder eine Partei, noch einer ihrer Vertreter darf in Bezug auf die Streitigkeit eine *ex parte* Kommunikation mit einem Schiedsrichter oder einem potentiellen, von einer der Parteien zu benennenden Schiedsrichter führen, es sei denn, um den potentiellen Schiedsrichter über die allgemeine Natur der Streitigkeit und des zu erwartenden Verfahrens zu informieren, oder um die erforderlichen Qualifikationen des potentiellen Schiedsrichters, seine Verfügbarkeit oder Unabhängigkeit gegenüber den Parteien,



oder die Eignung von potentiellen Kandidaten für das Amt des dritten Schiedsrichters, wenn die Parteien oder die von den Parteien benannten Schiedsrichter an dieser Auswahl mitwirken, zu besprechen. Weder eine Partei, noch einer ihrer Vertreter darf eine *ex parte* Kommunikation in Bezug auf die Streitigkeit mit einem potentiellen Vorsitzenden Schiedsrichter führen.

## Ablehnung von Schiedsrichtern

### Artikel 8

1. Eine Partei kann einen Schiedsrichter ablehnen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters hervorrufen. Ein Antrag auf Ablehnung ist durch die ablehnende Partei innerhalb von 15 Tagen nachdem sie über die Benennung des Schiedsrichters informiert wurde, oder innerhalb von 15 Tagen nachdem der Partei die zur Ablehnung berechtigenden Umstände bekannt geworden sind, beim Administrator einzureichen.
2. Im Ablehnungsantrag sind die Gründe für die Ablehnung schriftlich darzulegen.
3. Bei Eingang eines Ablehnungsantrages benachrichtigt der Administrator die anderen Parteien über die Ablehnung. Ist von einer Partei ein Ablehnungsantrag gestellt worden, kann (können) die andere(n) Partei(en) der Ablehnung zustimmen und, wenn eine Zustimmung vorliegt, hat der Schiedsrichter zurückzutreten. Der abgelehnte Schiedsrichter kann von seinem Amt auch dann zurücktreten, wenn keine Zustimmung zur Ablehnung vorliegt. In keinem Fall stellt ein Rücktritt ein Anerkenntnis der Begründetheit der Ablehnung dar.

## Artikel 9

Stimmt die andere Partei oder stimmen die anderen Parteien der Ablehnung nicht zu oder tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurück, entscheidet der Administrator nach eigenem Ermessen über die Ablehnung.

## Ersetzung eines Schiedsrichters

### Artikel 10

Falls ein Schiedsrichter nach einer Ablehnung zurücktritt oder der Administrator dem Antrag auf Ablehnung stattgibt oder feststellt, dass ausreichende Gründe vorliegen, um den Rücktritt eines Schiedsrichters anzunehmen, oder ein Schiedsrichter verstirbt, wird entsprechend den Bestimmungen in Artikel 6 ein Ersatzschiedsrichter benannt, es sei denn, die Parteien einigen sich anderweitig.

### Artikel 11

1. Wenn ein Schiedsrichter eines mit drei Schiedsrichtern besetzten Schiedsgerichts aus anderen als den in Artikel 10 angegebenen Gründen nicht am Schiedsverfahren teilnimmt, können die beiden anderen Schiedsrichter trotz der Nichtteilnahme des dritten Schiedsrichters das Schiedsverfahren nach ihrem Ermessen fortsetzen und Verfügungen, Beschlüsse und Schiedssprüche erlassen. Bei der Entscheidung, ohne Teilnahme eines Schiedsrichters das Schiedsverfahren fortzusetzen und Verfügungen, Beschlüsse und Schiedssprüche zu erlassen, haben die beiden anderen Schiedsrichter den Fortschritt des Schiedsverfahrens, den Grund für die Nichtteilnahme, falls der dritte Schiedsrichter einen solchen angegeben hat, und andere Gesichtspunkte, die sie gemäß den Umständen des Falles für erheblich halten, in Betracht zu ziehen. Sollten sich die beiden anderen Schiedsrichter entschließen, das Schiedsverfahren nicht ohne die Teilnahme des dritten Schieds-

richters fortzuführen, erklärt der Administrator, wenn er von dem Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen überzeugt ist, die Schiedsrichterposition als vakant und ein Ersatzschiedsrichter wird entsprechend den Bestimmungen in Artikel 6 benannt, sofern sich die Parteien nicht anderweitig einigen.

2. Wurde ein Ersatzschiedsrichter gemäß den Artikeln 10 oder 11 benannt, entscheidet das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen, ob ein Teil oder alle vorherigen mündlichen Verhandlungen wiederholt werden.

## **Allgemeine Vorschriften**

### Vertretung

#### Artikel 12

Jede Partei kann sich im Schiedsverfahren vertreten lassen. Die Namen, Adressen und Telefonnummern der Vertreter sind den anderen Parteien und dem Administrator schriftlich mitzuteilen. Nachdem das Schiedsgericht konstituiert ist, können die Parteien oder ihre Vertreter direkt schriftlich mit dem Schiedsgericht kommunizieren.

### Ort des Schiedsverfahrens

#### Artikel 13

1. Einigen sich die Parteien nicht auf den Ort des Schiedsverfahrens, kann der Administrator den Ort des Schiedsverfahrens vorläufig bestimmen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, den Ort des Schiedsverfahrens innerhalb von 60 Tagen nach seiner Konstituierung endgültig festzulegen. Im Rahmen der Festlegung des Ortes des Schiedsverfahrens sind die Einlassungen der Parteien und die Umstände des Schiedsverfahrens zu berücksichtigen.

2. Das Schiedsgericht kann an jedem Ort, den es für angemessen hält, Sitzungen abhalten oder Zeugen hören oder Gegenstände oder Dokumente in Augenschein nehmen. Die Parteien sind rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, um ihnen die Teilnahme an solchen Verfahren zu ermöglichen.

## Sprache

### Artikel 14

Haben sich die Parteien nicht anderweitig geeinigt, bestimmt (bestimmen) sich die Sprache(n) des Schiedsverfahrens nach der (den) Sprache(n) der Dokumente, welche die Schiedsvereinbarung enthalten, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, nach Anhörung der Parteien und unter Berücksichtigung der Umstände des Schiedsverfahrens, eine abweichende Entscheidung zu treffen. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass den in einer anderen Sprache eingereichten Dokumenten eine Übersetzung in die Sprache(n) des Schiedsverfahrens beizufügen ist.

## Rüge der Unzuständigkeit

### Artikel 15

1. Das Schiedsgericht entscheidet über seine eigene Zuständigkeit, einschließlich sämtlicher Einwendungen bezüglich des Bestehens, Umfangs oder der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung.
2. Das Schiedsgericht kann über das Bestehen oder die Gültigkeit eines Vertrages, in dem eine Schiedsklausel enthalten ist, entscheiden. Eine solche Schiedsklausel ist als eine von den anderen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung anzusehen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, dass der Vertrag nichtig oder unwirksam ist, führt nicht aus diesem Grund allein zur Unwirksamkeit der Schiedsklausel.

3. Eine Partei muss die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts oder Einwendungen gegen die Schiedsfähigkeit eines der Schiedsklage oder Widerklage zugrunde liegenden Anspruchs spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Klageerwiderung oder der Widerklageerwiderung gemäß Artikel 3 erheben. Das Schiedsgericht kann über die Einwendungen vorab oder im Endschiedsspruch entscheiden.

## Durchführung des Schiedsverfahrens

### Artikel 16

1. Vorbehaltlich dieser Regeln und vorausgesetzt, dass die Parteien gleich behandelt werden und dass jede Partei rechtliches Gehör und ausreichend Gelegenheit zum Vortrag erhält, kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren auf jede Art und Weise durchführen, die es für angemessen erachtet.
2. Mit dem Ziel einer zügigen Beilegung der Streitigkeit bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach seinem Ermessen. Es kann eine vorbereitende Sitzung mit den Parteien abhalten, um das Verfahren zu organisieren, Termine festzulegen und verfahrensbeschleunigende Maßnahmen zu vereinbaren.
3. Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen die Abfolge der Beweisaufnahme bestimmen, das Verfahren in Verfahrensschritte aufspalten, sich wiederholende oder nicht erhebliche Zeugenaussagen oder andere Beweismittel ausschließen und die Parteien dazu anleiten, ihre Darstellungen auf Fragen zu konzentrieren, deren Entscheidung die Streitigkeit teilweise oder insgesamt zum Abschluss bringen könnte.
4. Dem Schiedsgericht von einer Partei zur Verfügung gestellte Unterlagen oder Informationen sind von dieser Partei auch der anderen Partei oder den anderen Parteien zuzuleiten.

## Weitere Schriftsätze

### Artikel 17

1. Das Schiedsgericht kann darüber entscheiden, ob die Parteien zusätzlich zur Schiedsklage und Widerklage sowie zur Klageerwiderung weitere Schriftsätze einzureichen haben, und setzt die entsprechenden Fristen für die Einreichung solcher Schriftsätze fest.
2. Die von dem Schiedsgericht gesetzten Schriftsatzfristen sollen 45 Tage nicht überschreiten. Das Schiedsgericht kann jedoch derartige Fristen verlängern, wenn es eine solche Verlängerung für gerechtfertigt erachtet.

## Mitteilungen

### Artikel 18

1. Sofern zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart oder durch das Schiedsgericht anderweitig festgesetzt, können alle Mitteilungen, Schriftsätze und Schreiben einer Partei per Luftpost, Luftkurier, Fax-Übertragung, Telex, Telegramm oder anderer schriftlicher Formen elektronischer Übermittlung an die letzte bekannte Adresse einer Partei oder ihres Vertreters oder mittels persönlicher Zustellung zugestellt werden.
2. Zur Berechnung einer Frist gemäß diesen Regeln beginnt die Frist an dem auf den Tag des Zugangs einer Mitteilung, eines Schriftsatzes oder eines Schreibens folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag einer solchen Frist auf einen gesetzlichen Feier- oder Ruhetag am Empfangsort, verlängert sich die Frist bis zum ersten darauf folgenden Arbeitstag. Gesetzliche Feier- oder Ruhetage, die in den Verlauf der Frist fallen, sind in der Berechnung der Frist eingeschlossen.

## Beweisaufnahme

### Artikel 19

1. Jede Partei trägt die Beweislast für die Tatsachen, auf die sie ihren Anspruch oder ihre Verteidigung stützt.
2. Das Schiedsgericht kann einer Partei auferlegen, dem Schiedsgericht und den anderen Parteien eine Zusammenfassung der Dokumente und der anderen Beweismittel zukommen zu lassen, auf die sich diese Partei zur Stützung ihres Anspruchs oder ihrer Verteidigung berufen will.
3. Das Schiedsgericht kann, soweit es dies für notwendig oder angemessen erachtet, zu jedem Zeitpunkt während des Verfahrens von den Parteien die Vorlage weiterer Dokumente, Anlagen oder anderer Beweisstücke verlangen.

## Mündliche Verhandlung

### Artikel 20

1. Das Schiedsgericht teilt den Parteien mindestens 30 Tage im Voraus Datum, Zeit und Ort der ersten mündlichen Verhandlung mit. Das Schiedsgericht kündigt nachfolgende mündliche Verhandlungen innerhalb einer angemessenen Frist an.
2. Mindestens 15 Tage vor jeder mündlichen Verhandlung teilt jede Partei dem Schiedsgericht und den anderen Parteien die Namen und Adressen von Zeugen, die sie präsentieren will, den Gegenstand ihrer Aussagen und die Sprachen, in denen diese Zeugen aussagen werden, mit.
3. Auf Verlangen des Schiedsgerichts oder entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Parteien sorgt der Administrator für Dolmetscher zur Übersetzung mündlicher Zeugenaussagen oder für eine Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung.

4. Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich, sofern sich die Parteien nicht anderweitig einigen oder Öffentlichkeit gesetzlich vorgesehen ist. Das Schiedsgericht kann von jedem oder allen Zeugen verlangen, während der Aussage anderer Zeugen den Verhandlungsraum zu verlassen. Das Schiedsgericht kann die Art und Weise bestimmen, in der Zeugen verhört werden.
5. Zeugenbeweis kann auch in Form schriftlicher, von den Zeugen unterschriebener Aussagen angetreten werden.
6. Das Schiedsgericht entscheidet über Zulässigkeit, Erheblichkeit, Sachdienlichkeit und Gewichtung der von einer Partei vorgebrachten Beweismittel. Das Schiedsgericht beachtet dabei Zeugnisverweigerungsrechte, wie etwa im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant.

## Sichernde und vorläufige Maßnahmen

### Artikel 21

1. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht jegliche sichernde und vorläufige Maßnahmen anordnen, die es für erforderlich erachtet, einschließlich einstweiliger Verfügungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Erhaltung von Eigentum.
2. Solche sichernden und vorläufigen Maßnahmen können in Form eines Zwischenschiedsspruches angeordnet werden. Das Schiedsgericht kann eine Sicherheitsleistung für die Kosten solcher Maßnahmen anordnen.
3. Ein Antrag auf sichernde und vorläufige Maßnahmen, der von einer Partei bei einem staatlichen Gericht gestellt wird, gilt nicht als unvereinbar mit der Schiedsvereinbarung oder als ein Verzicht auf Rechte aus einer Schiedsvereinbarung.
4. Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen über die im Zusammenhang mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz entstehenden Kosten in einem beliebigen Zwischenschiedsspruch oder in dem Endschiedsspruch entscheiden.



## Sachverständige

### Artikel 22

1. Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere unabhängige Sachverständige benennen, die ihm schriftlich zu bestimmten, vom Schiedsgericht festgelegten und den Parteien mitgeteilten Fragen Bericht erstatten.
2. Die Parteien stellen einem solchen Sachverständigen sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung oder legen sämtliche relevanten Dokumente oder Gegenstände zur Begutachtung vor, die der Sachverständige benötigt. Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Partei und dem Sachverständigen bezüglich der Relevanz der verlangten Informationen oder Gegenstände werden dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt.
3. Bei Eingang eines Gutachtens sendet das Schiedsgericht je eine Kopie des Gutachtens an jede Partei und gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Eine Partei darf jedes Dokument einsehen, auf das sich der Sachverständige in einem solchen Gutachten berufen hat.
4. Auf Antrag einer Partei gibt das Schiedsgericht den Parteien Gelegenheit, den Sachverständigen in einer mündlichen Verhandlung zu befragen. Bei dieser Verhandlung können Parteien sachverständige Zeugen präsentieren, die zu den strittigen Punkten aussagen.

## Säumnis

### Artikel 23

1. Reicht eine Partei innerhalb der von dem Schiedsgericht gesetzten Frist keine Klageerwiderung ein, ohne nach Auffassung des Schiedsgerichts hierfür ausreichende Entschuldigungsgründe vorzubringen, kann das Schiedsgericht mit dem Schiedsverfahren fortfahren.

## Verfahren Zur Beilegung Internationaler Streitigkeiten

2. Erscheint eine Partei, die entsprechend diesen Regeln mit einer angemessenen Frist geladen wurde, zu einer mündlichen Verhandlung nicht, ohne nach Auffassung des Schiedsgerichts hierfür ausreichende Entschuldigungsgründe vorzubringen, kann das Schiedsgericht mit dem Schiedsverfahren fortfahren.
3. Versäumt es eine Partei, die ordnungsgemäß zur Vorlage von Beweismitteln oder zum Ergreifen anderer Maßnahmen aufgefordert wurde, dies innerhalb der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist zu tun, ohne nach Auffassung des Schiedsgerichts hierfür ausreichende Entschuldigungsgründe vorzubringen, kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch nach Aktenlage erlassen.

## Schließen des Verfahrens

### Artikel 24

1. Nachdem sich das Schiedsgericht bei den Parteien erkundigt hat, ob sie weitere Beweismittel oder Tatsachenbehauptungen einreichen werden und die Parteien dies verneint haben oder wenn das Schiedsgericht die Streitigkeit für entscheidungsreif erachtet, kann das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen erklären.
2. Das Schiedsgericht kann nach eigenem Ermessen, auf eigene Initiative oder auf Antrag einer Partei das Verfahren jederzeit wieder eröffnen, solange noch kein Endschiedsspruch erlassen worden ist.

## Rügeverzicht

### Artikel 25

Setzt eine Partei in dem Wissen, dass eine Bestimmung dieser Regeln verletzt oder eine ihrer Bedingungen nicht erfüllt wurde, das Schiedsverfahren ohne unverzügliche schriftliche Rüge fort, gilt dies als Verzicht dieser Partei auf ihr Rügerecht.

## Schiedssprüche, Entscheidungen und Beschlüsse

### Artikel 26

1. Ist das Schiedsgericht mit mehr als einem Schiedsrichter besetzt, werden Schiedssprüche, Entscheidungen und Beschlüsse von der Mehrheit der Schiedsrichter getroffen. Wenn ein Schiedsrichter den Schiedsspruch nicht unterzeichnet, ist eine Begründung für das Fehlen einer solchen Unterschrift beizufügen.
2. Der Vorsitzende Schiedsrichter kann von den Parteien oder dem Schiedsgericht ermächtigt werden, über Verfahrensfragen alleine zu entscheiden. Diese Entscheidungen können durch das Schiedsgericht überprüft werden.

## Form und Wirkung des Schiedsspruches

### Artikel 27

1. Schiedssprüche sind schriftlich und unverzüglich vom Schiedsgericht zu erlassen. Sie sind für die Parteien endgültig und bindend. Die Parteien verpflichten sich, einen solchen Schiedsspruch ohne Verzögerung zu vollziehen.
2. Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass der Schiedsspruch keiner Begründung bedarf.
3. Im Schiedsspruch sind das Datum und der Ort, an dem der Schiedsspruch erlassen wurde, anzugeben, wobei der Ort dem gemäß Artikel 13 bestimmten Ort entspricht.
4. Ein Schiedsspruch darf nur mit Zustimmung aller Parteien oder aufgrund eines gesetzlichen Erfordernisses veröffentlicht werden.
5. Der Administrator lässt den Parteien Ausfertigungen des Schiedsspruches zukommen.
6. Wenn das Schiedsrecht des Landes, in dem der Schiedsspruch erlassen wird, verlangt, dass der Schiedsspruch registriert oder niedergelegt wird, kommt das Schiedsgericht dieser Anforderung nach.

7. Neben dem Endschiedsspruch kann das Schiedsgericht vorläufige, Teil- und Zwischenschiedssprüche oder solche Beschlüsse erlassen.
8. Sofern die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, darf der Administrator ausgewählte Schiedssprüche, Entscheidungen oder Beschlüsse veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen, die entweder so bearbeitet wurden, dass die Namen der Parteien und andere identifizierende Einzelheiten unkenntlich sind, oder die im Verlauf der Vollstreckung oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich gemacht wurden.

## Anwendbares Recht und Rechtsbehelfe

### Artikel 28

1. Das Schiedsgericht wendet das (die) materielle(n) Gesetz(e) oder gesetzlichen Regelungen an, die von den Parteien als auf die Streitigkeit anwendbar vereinbart wurden. Liegt keine solche Vereinbarung seitens der Parteien vor, wendet das Schiedsgericht das (die) Gesetz(e) oder gesetzlichen Regelungen an, die es als angemessen erachtet.
2. Ist die Anwendung eines Vertrages Gegenstand eines Schiedsverfahrens, entscheidet das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen und berücksichtigt die auf den Vertrag anwendbaren Gepflogenheiten und Handelsbräuche.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nur dann nach billigem Ermessen („*amiable compositeur*“ oder „*ex aequo et bono*“), wenn es durch die Parteien hierzu ausdrücklich ermächtigt wurde.
4. Eine Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme erfolgt in der Währung oder den Währungen des Vertrages, es sei denn, das Schiedsgericht erachtet eine andere Währung als angemessener. Das Schiedsgericht darf nach seinem Ermessen Zinsen oder Zinseszinsen für die Zeit vor und nach dem Schiedsspruch zusprechen, wobei der Vertrag und das anwendbare materielle Recht zu beachten sind.

5. Sofern die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, verzichten sie ausdrücklich auf jeglichen Anspruch auf Strafschadensersatz (punitive damages, exemplary damages) oder ähnliche Entschädigungen, es sei denn, ein Gesetz verlangt, dass Entschädigungszahlungen in einer bestimmten Art und Weise erhöht werden. Diese Regelung gilt nicht für den Zuspruch von Schiedsverfahrenskosten an eine Partei zur Entschädigung für prozessverschleppendes oder bösgläubiges Verhalten der Gegenseite im Schiedsverfahren.

## Vergleich oder andere Gründe zur Verfahrensbeendigung

### Artikel 29

1. Wenn die Parteien die Streitigkeit beilegen, bevor ein Schiedsspruch erlassen wurde, beendet das Schiedsgericht das Schiedsverfahren und kann, falls dies von allen Parteien beantragt wird, den Vergleich in Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut festhalten. Das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, einen solchen Schiedsspruch zu begründen.
2. Wenn die Weiterführung des Verfahrens aus irgendeinem anderen Grund unnötig oder unmöglich wird, setzt das Schiedsgericht die Parteien über seine Absicht, das Verfahren zu beenden, in Kenntnis. Danach erlässt das Schiedsgericht eine Verfügung, mit der das Schiedsverfahren beendet wird, es sei denn, eine Partei erhebt dagegen aus berechtigten Gründen Einwände.

## Auslegung oder Berichtigung des Schiedsspruches

### Artikel 30

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung eines Schiedsspruches kann eine Partei unter Benachrichtigung der anderen Parteien bei dem Schiedsgericht die Auslegung des Schiedsspruches oder die Berichtigung von Schreib-, Druck- oder Rechenfehlern oder einen ergänzenden Schiedsspruch bezüglich vorgebrachter aber im Schiedsspruch nicht berücksichtigter Ansprüche beantragen.

2. Wenn das Schiedsgericht einen solchen Antrag unter Berücksichtigung der Einlassungen der Parteien für berechtigt hält, kommt es dem Antrag innerhalb von 30 Tagen nach.

### Kosten

#### Artikel 31

Das Schiedsgericht entscheidet in dem Schiedsspruch über die Kosten des Schiedsverfahrens. Das Schiedsgericht kann die Kosten des Schiedsverfahrens unter den Parteien aufteilen, wenn eine solche Verteilung seiner Ansicht nach unter Berücksichtigung der Umstände des Falles gerechtfertigt ist.

Die Kosten des Schiedsverfahrens können umfassen:

- a. die Gebühren und Auslagen der Schiedsrichter,
- b. die Kosten der vom Schiedsgericht benötigten Unterstützung, einschließlich der Kosten für Sachverständige,
- c. die Kosten und Auslagen des Administrators,
- d. die angemessenen Kosten der Prozessvertretung einer obsiegenden Partei und
- e. Kosten, die in Verbindung mit einem Antrag auf sichernde oder vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 21 entstanden sind.

### Vergütung der Schiedsrichter

#### Artikel 32

Schiedsrichter werden auf der Basis ihres Zeitaufwandes vergütet, wobei ihre angegebenen Honorarsätze und der Umfang und die Komplexität des Falles zu berücksichtigen sind. Sobald dies nach Einleitung des Schiedsverfahrens praktisch möglich ist, vereinbart der Administrator auf dieser Grundlage mit den Parteien und mit jedem der Schiedsrichter einen angemessenen Tages- oder Stundensatz. Können sich die Parteien nicht auf die Bedingungen der Vergütung

einigen, setzt der Administrator einen angemessenen Satz fest und teilt ihn den Parteien schriftlich mit.

## Kostenvorschuss

### Artikel 33

1. Der Administrator kann von der klagenden Partei verlangen, dass sie ausreichende Beträge als Vorschuss für die in Artikel 31, Absätze (a.), (b.) und (c.) genannten Kosten hinterlegt.
2. Im Verlauf des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht von den Parteien weitere Vorschusszahlungen anfordern.
3. Wenn die geforderten Vorschusszahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Aufforderung voll eingezahlt sind, setzt der Administrator die Parteien darüber in Kenntnis, so dass die eine oder die andere Partei die ausstehende Zahlung tätigen kann. Sollten derartige Zahlungen nicht geleistet werden, kann das Schiedsgericht die Unterbrechung oder Beendigung des Schiedsverfahrens anordnen.
4. Nachdem der Schiedsspruch erlassen worden ist, lässt der Administrator den Parteien eine Abrechnung der erhaltenen Einzahlungen zukommen und zahlt einen etwaigen Restbetrag an die Parteien zurück.

## Vertraulichkeit

### Artikel 34

Vertrauliche Informationen, die von den Parteien oder von Zeugen im Verlauf des Schiedsverfahrens offengelegt werden, dürfen von einem Schiedsrichter oder vom Administrator nicht weitergegeben werden. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 27 behandeln die Schiedsrichter und der Administrator alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren oder Schiedsspruch vertraulich, es sei denn, es sind andere Vereinbarungen von den Parteien getroffen worden oder die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben.

## Haftungsausschluss

### Artikel 35

Außer für die Folgen von bewusstem und vorsätzlichem Fehlverhalten sind die Schiedsrichter und der Administrator keiner Partei gegenüber für ein Tun oder Unterlassen in Verbindung mit einem nach diesen Regeln geführten Schiedsverfahren haftbar.

## Auslegung der Regeln

### Artikel 36

Diese Regeln werden durch das Schiedsgericht insoweit ausgelegt und angewendet, als sie sich auf seine Befugnisse und Pflichten beziehen. Alle anderen Regeln werden vom Administrator ausgelegt und angewendet.

## Eilmaßnahmen

### Artikel 37

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, finden die Bestimmungen dieses Artikel 37 auf Schiedsverfahren Anwendung, die auf der Grundlage einer am oder nach dem 1. Mai 2006 geschlossenen Schiedsklausel oder Schiedsabrede durchgeführt werden.
2. Bedarf eine Partei des Eilrechtsschutzes vor Konstituierung des Schiedsgerichts, so hat diese Partei den Administrator und alle weiteren Parteien schriftlich über die Art des nachgesuchten Eilrechtsschutzes und die Gründe für die Erteilung solchen Schutzes im Eilverfahren darzulegen. Der Antrag hat auch die Gründe darzulegen, warum die Partei das Recht auf die Schutzmaßnahme hat. Die Benachrichtigung kann als E-Mail, Fax oder in einer anderen verlässlichen Form der Nachrichtenübermittlung erfolgen, muss aber eine Erklärung einschließen, dass alle weiteren Parteien benachrichtigt worden sind oder eine Erklärung darüber,



welche Schritte nach Treu und Glauben unternommen worden sind, um die anderen Parteien zu benachrichtigen.

3. Innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der Benachrichtigung nach Absatz 2 hat der Administrator einen Schiedsrichter für Eilmaßnahmen als Einzelschiedsrichter aus einem gesonderten Verzeichnis von Schiedsrichtern für Eilmaßnahmen zu ernennen. Vor Annahme der Ernennung legt ein potentieller Schiedsrichter für Eilmaßnahmen dem Administrator gegenüber sämtliche Umstände offen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit hervorzurufen geeignet sind. Ein Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters für Eilmaßnahmen ist innerhalb eines Arbeitstages nach Mitteilung des Administrators an die Parteien über seine Ernennung und die offengelegten Umstände zu stellen.
4. Der Schiedsrichter für Eilmaßnahmen stellt so bald wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von zwei Arbeitstagen nach seiner Ernennung, einen Zeitplan für die Anhörung des Eilrechtsschutzantrags auf. Der Zeitplan muss allen Parteien angemessenes rechtliches Gehör gewähren, kann jedoch eine Telefonkonferenz oder ein schriftliches Verfahren an Stelle einer formellen mündlichen Verhandlung vorsehen. Der Schiedsrichter für Eilmaßnahmen hat die Befugnisse eines Schiedsgerichts nach Artikel 15, einschließlich der Entscheidung über seine eigene Zuständigkeit, sowie die Befugnis, über die Anwendbarkeit dieses Artikels 37 zu entscheiden.
5. Der Schiedsrichter für Eilmaßnahmen ist befugt, jegliche vorläufige oder sichernde Maßnahme anzuordnen oder zu gewähren, die er für notwendig hält, einschließlich einstweiliger Verfügungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Erhaltung von Eigentum. Eine solche Maßnahme kann in Form eines Zwischenschiedsspruchs oder einer Verfügung angeordnet werden. In jedem Fall hat der Schiedsrichter für Eilmaßnahmen die Gründe für seine Entscheidung anzugeben. Der Schiedsrichter für Eilmaßnahmen kann den Zwischenschiedsspruch oder die Verfügung beim Nachweis berechtigter Gründe abändern oder zurücknehmen.

6. Nach Konstituierung des Schiedsgerichts hat der Schiedsrichter für Eilmaßnahmen keine Befugnisse mehr. Nach seiner Konstituierung kann das Schiedsgericht den Zwischenschiedsspruch oder die Verfügung des Schiedsrichters für Eilmaßnahmen neu verhandeln, abändern oder zurücknehmen. Der Schiedsrichter für Eilmaßnahmen darf nicht als Mitglied des Schiedsgerichts tätig werden, es sei denn, die Parteien einigen sich anderweitig.
7. Der in einem Zwischenschiedsspruch oder in einer Verfügung gewährte Eilrechtsschutz darf davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller angemessene Sicherheit leistet.
8. Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, der von einer Partei bei einem staatlichen Gericht gestellt wird, gilt nicht als unvereinbar mit diesem Artikel 37 oder mit der Schiedsvereinbarung oder als Verzicht auf Rechte aus der Schiedsvereinbarung. Wird der Administrator von einem staatlichen Gericht angewiesen, einen Sonderbeauftragten (special master) zu ernennen, der den Antrag auf Eilrechtsschutz prüft und darüber berichtet, hat der Administrator nach Absatz 2 dieses Artikels vorzugehen, wobei der Sonderbeauftragte (special master) an die Stelle des Schiedsrichters für Eilmaßnahmen tritt und einen Bericht anstatt des Zwischenschiedsspruchs erlässt.
9. Die mit Anträgen auf Eilrechtsschutz verbundenen Kosten werden vom Schiedsrichter für Eilmaßnahmen oder dem Sonderbeauftragten (special master ) vorläufig festgesetzt, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.

## **Verwaltungsgebührentabellen (Standard- und flexible Gebühren)**

Das ICDR bietet den Parteien bei Klage- und Widerklageerhebung eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Gebührenregelungen, die Standard-Gebührentabelle und die flexible Gebührentabelle. Die Standard-Gebührentabelle sieht eine zweigliedrige Zahlung vor, während die flexible Gebührentabelle dreigliedrig ausgestaltet ist. Die flexible Gebührentabelle enthält eine niedrigere Antragsgebühr, kann jedoch möglicherweise zu einer Erhöhung der Gesamtverwaltungsgebühren um etwa 12% bis 19% führen, wenn im weiteren Verfahrensverlauf eine mündliche Verhandlung stattfindet. Die Verwaltungsgebühren des ICDR richten sich nach der Höhe des Streitwerts der Schiedsklage oder der Widerklage. Die Schiedsrichtervergütung ist in dieser Tabelle nicht enthalten. Sofern sich die Parteien nicht anderweitig einigen, können die Schiedsrichtervergütung und die Verwaltungsgebühren von dem Schiedsgericht im Rahmen des Schiedsspruches unter den Parteien aufgeteilt werden.

### **Gebühren für unvollständige oder fehlerhafte Klageeinreichungen:**

Verweist die anwendbare Schiedsvereinbarung nicht auf das ICDR oder die AAA, wird das ICDR das Einverständnis der anderen Verfahrensbeteiligten zur Administration durch das ICDR ersuchen. Gelingt es dem ICDR nicht, das Einverständnis aller Parteien zur Administration durch das ICDR herbeizuführen, wird das ICDR die Akte schließen und die Administration des Schiedsverfahren einstellen. In diesem Fall wird das ICDR der antragsstellenden Partei die Antragsgebühr erstatten, reduziert um den in der nachstehenden Gebührentabelle genannten Betrag für fehlerhafte Klageeinreichungen.

Für unvollständige oder solche Klageeinreichungen, die in sonstiger Weise nicht den Voraussetzungen dieser Regelungen entsprechen, wird der antragstellenden Partei ebenfalls der für fehlerhafte Einreichungen genannte Betrag in Rechnung gestellt, wenn es ihr nicht gelingt oder sie nicht in der Lage ist, die Mangelhaftigkeit der Klage nach Aufforderung durch das ICDR zu beheben.

**Gebühren für zusätzliche Leistungen:** Das ICDR behält sich das Recht vor, zusätzliche Verwaltungsgebühren für Leistungen des ICDR festzusetzen, wenn aufgrund der ursprünglichen Parteivereinbarung oder einer späteren Übereinkunft der Parteien Leistungen erforderlich werden, die über die in diesen Regelungen genannten Leistungen hinausgehen.

**Aussetzung wegen Nichtzahlung:** Wurden Schiedsrichtervergütungen oder Verwaltungsgebühren nicht in voller Höhe entrichtet, kann der Administrator die Parteien darüber in Kenntnis setzen, so dass eine der beiden Parteien die ausstehende Zahlung vorauszahlen kann. Werden derartige Zahlungen nicht getätigt, kann das Schiedsgericht die Aussetzung oder Beendigung des Schiedsverfahrens anordnen. Wenn noch kein Schiedsrichter benannt worden ist, kann das ICDR das Schiedsverfahren aussetzen.

### Standard-Gebührentabelle

Die klagende Partei hat eine Antragsgebühr in voller Höhe zu entrichten, wenn eine Klage, Widerklage oder Klageerweiterung eingereicht wird. Eine Schlussgebühr wird für alle Streitigkeiten berechnet, für die eine erste mündliche Verhandlung anberaumt wird. Diese Gebühr ist im Voraus zu entrichten und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die erste mündliche Verhandlung anberaumt ist. Diese Gebühr wird bei Abschluss des Verfahrens zurückerstattet, wenn keine mündlichen Verhandlungen stattgefunden haben.

Wenn der Administrator jedoch nicht mindestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der geplanten mündlichen Verhandlung benachrichtigt wird, bleibt die Schlussgebühr fällig und wird nicht zurückerstattet.

Alle Gebühren nach der Standard-Gebührentabelle werden gemäß der folgenden Tabelle berechnet:

Höhe des Anspruchs	Antragsgebühr	Schlussgebühr
Über \$0 bis \$10.000	\$775	\$200
Über \$10.000 bis \$75.000	\$975	\$300
Über \$75.000 bis \$150.000	\$1.850	\$750
Über \$150.000 bis \$300.000	\$2.800	\$1.250
Über \$300.000 bis \$500.000	\$4.350	\$1.750
Über \$500.000 bis \$1.000.000	\$6.200	\$2.500
Über \$1.000.000 bis \$5.000.000	\$8.200	\$3.250
Über \$5.000.000 bis \$10.000.000	\$10.200	\$4.000
Über \$10.000.000	Basisgebühr \$12.800 zzgl. 0,01 % des \$10 Mio. übersteigenden Betrages, höchstens jedoch \$65.000	\$6.000
Nichtvermögensrechtliche Ansprüche <sup>1</sup>		\$1.250
Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut <sup>2</sup>		
Gebühr für fehlerhafte Klageeinreichung <sup>3</sup>	\$350	
Zusätzliche Leistungen <sup>4</sup>		

<sup>1</sup> Diese Gebühr gilt, wenn eine Klage oder Widerklage nicht auf Zahlung eines Geldbetrages abzielt. Kann der Betrag einer Geldforderung nicht beziffert werden, müssen die Parteien den Bereich angeben, in dem sich der Streitwert bewegt, andernfalls wird eine Antragsgebühr von \$10,200 berechnet.

<sup>2</sup> Das ICDR kann den Parteien dabei behilflich sein, einen Schiedsrichter ausschließlich zum Zwecke der Unterzeichnung eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut zu ernennen.

<sup>3</sup> Die Gebühr für fehlerhafte Klageeinreichung soll nicht erhoben werden, wenn die Schiedsklage von einem Verbraucher unter Geltung der Ergänzungsregelungen für die Beilegung von Streitigkeiten mit Verbraucherbezug eingereicht wird oder wenn eine Schiedsklage von einem Arbeitnehmer gemäß eines vom Arbeitgeber einseitig verfassten Arbeitsvertrages (employer promulgated plan) eingereicht wird.

<sup>4</sup> Das ICDR kann zusätzliche Gebühren festsetzen, wenn nach der ursprünglichen Parteivereinbarung oder einer späteren Übereinkunft der Parteien Maßnahmen oder Leistungen erforderlich werden, die in diesen Regelungen nicht vorgesehen sind.

## Verfahren Zur Beilegung Internationaler Streitigkeiten

Alle Gebühren verstehen sich vorbehaltlich einer Erhöhung, wenn der Streitwert einer Klage oder Widerklage nach ihrer Erhebung geändert wird. Gebühren können sich verringern, wenn der Streitwert einer Klage oder Widerklage vor der ersten mündlichen Verhandlung geändert wird.

Die Mindestgebühren für Verfahren mit drei oder mehr Schiedsrichtern betragen \$2.800 für die Antragsgebühr und \$1.250 für die Schlussgebühr.

Wird die Streitigkeit aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Parteien für länger als ein Jahr ausgesetzt, wird den Parteien sowohl nach der flexiblen Gebührentabelle als auch nach der Standard-Gebührentabelle eine jährliche Aussetzungsgebühr von \$300 berechnet. Wenn eine Partei sich weigert, die festgesetzte Gebühr zu zahlen, kann (können) die andere(n) Partei(en) die gesamte Gebühr für alle Parteien begleichen; anderenfalls wird das Verfahren auf dem Verwaltungswege eingestellt.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das ICDR unter +1 212.484.4181.

## Gebührenerstattung im Rahmen der Standard-Gebührentabelle

Das ICDR bietet eine Erstattungsregelung im Rahmen der Standard-Gebührentabelle, auf deren Grundlage die Antragsgebühr zurückerstattet werden kann. Bei Verfahren mit einem Streitwert von bis zu \$75.000 wird eine Mindestantragsgebühr von \$350 nicht zurückerstattet. In allen anderen Verfahren wird eine Mindestantragsgebühr von \$600 nicht zurückerstattet. Unter Beachtung der jeweiligen Mindestgebühren wird die Erstattung wie folgt berechnet:

- > 100% der die Mindestgebühr übersteigenden Antragsgebühr wird zurückerstattet, wenn die Streitigkeit innerhalb von fünf Kalendertagen ab Antragstellung beigelegt oder zurückgenommen wird.
- > 50% der Antragsgebühr wird zurückerstattet, wenn die Streitigkeit zwischen sechs und 30 Kalendertagen ab Antragstellung beigelegt oder zurückgenommen wird.
- > 25% der Antragsgebühr wird zurückerstattet, wenn die Streitigkeit zwischen 31 und 60 Kalendertagen ab Antragstellung beigelegt oder zurückgenommen wird.

Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn bereits ein Schiedsrichter benannt wurde (dies gilt auch für die Benennung eines einzelnen Schiedsrichters im Falle eines mit drei Schiedsrichtern besetzten Schiedsgerichts). Ist die Streitigkeit entschieden, wird keine Erstattung gewährt.

Hinweis: Zur Berechnung der Erstattung von Antragsgebühren sowohl für Klagen als auch für Widerklagen wird das Datum verwendet, an dem die Klage beim ICDR eingegangen ist.

### Flexible Gebührentabelle

Eine nicht erstattungsfähige Antragsgebühr ist in voller Höhe von der klagenden Partei zu entrichten, wenn eine Klage, Widerklage oder Klageerweiterung eingereicht wird. Bei Eingang einer Schiedsklage leitet das ICDR unverzüglich ein Verfahren ein, benachrichtigt alle Parteien, und setzt den Termin zur Klageerwiderung fest, welche eine Widerklage enthalten kann. Um die weitere Durchführung des Verfahrens und die Ernennung des oder der Schiedsrichter(s) zu gewährleisten, ist die entsprechende, nicht erstattungsfähige und unten näher bezeichnete Verfahrensgebühr zu entrichten.

Wird die Verfahrensgebühr nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der Einreichung der Schiedsklage entrichtet, stellt das ICDR das Verfahren auf dem Verwaltungswege ein und benachrichtigt alle Parteien.

***Bereits gezahlte Antrags- oder Verfahrensgebühren werden nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.***

Die nachstehende flexible Gebührentabelle kann auch für die Einreichung von Widerklagen verwendet werden. Ebenso wie bei Klagen wird die Widerklage jedoch nicht den Schiedsrichtern vorgelegt, solange die Verfahrensgebühr nicht bezahlt ist.

Eine Schlussgebühr wird für alle Klagen und/oder Widerklagen berechnet, für die eine erste mündliche Verhandlung anberaumt wird. Diese Gebühr ist im Voraus zu entrichten und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die erste mündliche Verhandlung anberaumt ist. Diese Gebühr wird bei Abschluss des Verfahrens zurückerstattet, wenn keine mündlichen Verhandlungen stattgefunden haben. Wenn das ICDR

## Verfahren Zur Beilegung Internationaler Streitigkeiten

jedoch nicht mindestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der geplanten mündlichen Verhandlung benachrichtigt wird, bleibt die Schlussgebühr fällig und wird nicht zurückerstattet.

Alle Gebühren werden gemäß der folgenden Tabelle berechnet:

Höhe des Anspruchs	Antragsgebühr	Verfahrensgebühr	Schlussgebühr
Über \$0 bis \$10.000	\$400	\$475	\$200
Über \$10.000 bis \$75.000	\$625	\$500	\$300
Über \$75.000 bis \$150.000	\$850	\$1.250	\$750
Über \$150.000 bis \$300.000	\$1.000	\$2.125	\$1.250
Über \$300.000 bis \$500.000	\$1.500	\$3.400	\$1.750
Über \$500.000 bis \$1.000.000	\$2.500	\$4.500	\$2.500
Über \$1.000.000 bis \$5.000.000	\$2.500	\$6.700	\$3.250
Über \$5.000.000 bis \$10.000.000	\$3.500	\$8.200	\$4.000
Über \$10.000.000	\$4.500	Basisgebühr \$10.300 zzgl. 0,01% des \$10 Mio. übersteigenden Betrages, höchstens jedoch \$65.000	\$6.000
Nichtvermögensrechtliche Ansprüche <sup>1</sup>	\$2.000	\$2.000	\$1.250
Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut <sup>2</sup>			
Gebühr für fehlerhafte Klageeinreichung	\$350		
Zusätzliche Leistungen <sup>3</sup>			

<sup>1</sup> Diese Gebühr gilt, wenn eine Klage oder Widerklage nicht auf Zahlung eines Geldbetrages abzielt. Kann der Betrag einer Geldforderung nicht beziffert werden, müssen die Parteien den Bereich angeben, in dem sich der Streitwert bewegt, andernfalls wird eine Antragsgebühr von \$3,500 und eine Verfahrensgebühr von \$8,200 berechnet.

<sup>2</sup> Das ICDR kann den Parteien dabei behilflich sein, einen Schiedsrichter ausschließlich zum Zwecke der Unterzeichnung eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut zu ernennen.



<sup>3</sup> *Das ICDR behält sich das Recht vor, zusätzliche Verwaltungsgebühren für Leistungen des ICDR festzusetzen, welche über die in diesen Regelungen genannten Leistungen hinausgehen und aufgrund der ursprünglichen Parteivereinbarung oder einer späteren Übereinkunft der Parteien erforderlich sind.*

Alle Gebühren verstehen sich vorbehaltlich einer Erhöhung, wenn der Streitwert einer Klage oder Widerklage nach ihrer Erhebung geändert wird. Gebühren können sich verringern, wenn der Streitwert einer Klage oder Widerklage vor der ersten mündlichen Verhandlung geändert wird.

Die Mindestgebühren für Verfahren mit drei oder mehr Schiedsrichtern betragen \$1.000 für die Antragsgebühr, \$2.125 für die Verfahrensgebühr und \$1.250 für die Schlussgebühr.

Bei Anwendung der flexiblen Gebührentabelle bleibt die Verpflichtung einer Partei zur Zahlung der Verfahrensgebühr unberührt, auch wenn die Parteien vereinbart haben, das Schiedsverfahren zu unterbrechen, zu vertagen oder anderweitig zu ändern. Wird die Streitigkeit aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Parteien für länger als ein Jahr ausgesetzt, wird den Parteien eine jährliche Aussetzungsgebühr von \$300 berechnet. Wenn eine Partei sich weigert, die festgesetzte Gebühr zu zahlen, kann (können) die andere(n) Partei(en) die gesamte Gebühr für alle Parteien begleichen; anderenfalls wird das Verfahren auf dem Verwaltungswege eingestellt.

Hinweis: Das Eingangsdatum der Schiedsklage/Schiedsanzeige beim ICDR wird als Stichtag zur Berechnung der Neunzig-(90)-Tages-Frist zur Entrichtung der Verfahrensgebühr herangezogen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das ICDR unter +1 212.484.4181.

*Im Rahmen der flexiblen Gebührentabelle gibt es keine Regelung zur Gebührenerstattung.*

### Anmietung eines Sitzungssaals

Die oben beschriebenen Gebühren umfassen nicht die Anmietung von Sitzungssälen, die zur Anmietung zur Verfügung stehen. Bitte erfragen Sie Verfügbarkeit und Tarife beim ICDR.

## Notes

Notes

Regeln, Formulare, Verfahrensweisen und Handbücher werden regelmäßig geändert und aktualisiert. Um sicher zu stellen, dass Ihnen die aktuellsten Informationen vorliegen, besuchen Sie bitte unsere Website unter **[www.icdr.org](http://www.icdr.org)**



International Centre  
for Dispute Resolution

Die internationale Abteilung der American Arbitration Association